

Göhmann Tauentzienstraße 11 10789 Berlin

Bayer. Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München

per beA

Dr. Gerhard Michael
Rechtsanwalt

Tauentzienstraße 11
10789 Berlin
Tel. +49 30.257975000
Fax +49 30.257975005
berlin@goehmann.de
www.goehmann.de

Liste der Partner unter
www.goehmann.de/goehmann/partner

Berlin, 12. August 2025
Az.: 0206/25.GMI.CFR

Klage

des Herrn [Name des Klägers vom BVDM zwecks Datenschutz gesperrt](#)

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
GÖHMANN Rechtsanwälte
Tauentzienstr. 11, 10789 Berlin

gegen

den Landkreis Rosenheim,
vertreten durch den Landrat Otto Lederer,
Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim

- Beklagter -

wegen: Straßenverkehrsrecht: Streckensperrung B307 für Motorräder - Landkreis Rosenheim
Streitwert: EUR 5.000,00

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen,

die verkehrsrechtliche Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 307, Abschnitt 360, Station: 4,812 km und Abschnitt 360 Station für Krafräder – bekanntgegeben durch die Verkehrszeichen VZ 255 und das Zusatzzeichen ZZ 1040-30 – aufzuheben.

Ferner beantrage ich,

den vollständigen Verwaltungsvorgang beizuziehen und mir zur Akteneinsicht für einige Tage in unseren Kanzleiräumen zu überstellen, damit hier Kopien gefertigt werden können, § 100 Abs. 2 S. 2 VwGO.

A.

Der Kläger ist Halter und Fahrer eines Motorrads. Er wohnt in München und nutzt die betroffene Strecke seit vielen Jahren regelmäßig. Unter anderem nutzt er die Strecke, um seine in Tirol wohnhafte Schwester zu besuchen. Um die Sperrung der Strecke auf dem Weg nach Bayrischzell zu umgehen, muss er einen erheblichen Umweg fahren.

Mit der verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 44 Abs. 1 StVO und § 45 Abs.1 S.1 und S. 2 Nr. 6 STVO i.V.m. Abs. 3 StVO, ordnete die Beklagte die Sperrung der Bundesstraße 307, Abschnitt 360 (km Station_ 4,812 bis km 11,752) für Motorräder mit der Begründung an, dies sei zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erforderlich (§ 45 Abs. 1 StVO). Die Sperrung gilt von 30.04.2025 bis 31.10.2025 und 01.04.2026 bis 31.10.2026 täglich zwischen 11 und 21 Uhr in Fahrtrichtung Bayrischzell. Die verkehrsrechtliche Anordnung wurde mit Aufstellung der Verkehrszeichen VZ 255 und ZZ 1040-30 bekannt gegeben. Auf der Strecke gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h.

Der Beklagte macht für den angegebenen Abschnitt eine Zunahme von Unfällen mit Motorradbeteiligung auf der sogenannten „Sudelfeldstrecke“ geltend. Die Unfallzahlen seien dabei in den letzten Jahren konstant angestiegen. Dabei hätten im Streckenabschnitt auch schwere Unfälle stattgefunden. Verschiedene bauliche Maßnahmen seien bereits umgesetzt worden und weitere bauliche Eingriffe seien nicht mehr möglich. Über die Hälfte der verunfallten Motorradfahrer seien zu schnell unterwegs gewesen. Die Überwachung der Einhaltung der

Geschwindigkeitsvorgaben sei im konkreten Streckenabschnitt schwer zu bewerkstelligen. Zudem sei die Feststellung der Person der Motorradfahrer schwierig.

Der Beklagte gab überdies an, dass die gemessenen Zahlen der Motorradfahrer den durchschnittlichen Anteil am sonstigen Straßenverkehr im Bereich der Sudelfeldstrecke deutlich übersteige. Eine Verlagerung der Motorradfahrer von der nahegelegenen, bereits gesperrten Kesselbergstrecke auf die Sudelfeldstrecke sei ebenfalls für die Beurteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung zu berücksichtigen.

B.

Die Klagebegründung erfolgt nach Auswertung der beantragten Akteneinsicht in gesondertem Schriftsatz.

Eine auf uns lautende Vollmacht füge ich bei.

Dr. Gerhard Michael
Rechtsanwalt